

**Entwurf einer
Trainingsordnung
für
Jugendleiter und Ausbilder
im Rahmen der Jugendarbeit**

1. Geltungsbereich

Diese Trainingsordnung gilt für Jugendleiter und Beauftragte im Rahmen des theoretischen und praktischen Ausbildungs- und Übungsbetriebs der VEREINIGUNG LANDSHUTER SEGLER e.V. ohne örtliche Beschränkung.

2. Definition der Verantwortlichen

Um seiner Sorgfaltspflicht Genüge zu leisten, beauftragt der Vorstand nach Feststellung der Eignung ausschließlich Vereinsmitglieder mit der Durchführung von Übungsstunden. Über die Eignung und Befähigung von verantwortlichen Personen entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Die förmliche Beauftragung durch den Vorstand ist unabdingbare Voraussetzung für den Einsatz von Mitgliedern als verantwortliche Ausbilder (Beauftragter i.S. § 662 BGB). Eine förmliche Qualifikation ist nicht erforderlich, sollte jedoch angestrebt werden. Die Einteilung des verantwortlichen / Beauftragten für die einzelnen Übungseinheiten obliegt dem Jugendleiter (Bekanntgabe der Einteilung gegenüber dem Vorstand ist nötig).

3. Aufsichtspflicht und Trainingsvereinbarung

Voraussetzung für die Teilnahme der Kinder am Trainingsangebot ist die Trainingsvereinbarung (Anlage 1)

Der aufsichtspflichtige Ausbilder ist gehalten, alles zu tun, was vernünftigerweise erwartet werden kann, um Schadensereignisse jedweder Art zu verhindern.

Änderungen der regulären Trainingszeiten (von 10:00 – 15:30 Uhr) müssen von den Ausbildern den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.

4. Besondere Situationen

Bei ernsthaften Unfällen muss der Verantwortliche Ausbilder Erste Hilfe leisten oder diese organisieren.

Schadensfälle sind dem Verein anzuzeigen. Beauftragte Personen haben auf Gefahrenquellen zu achten und ggf. den Jugendleiter zu informieren.

5. Schadensersatz

Der beauftragte Ausbilder kann bei Verletzung der Aufsichtspflicht und ungenügender Hilfestellung persönlich schadensersatzpflichtig sein.

Der Verein haftet bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und bei fehlender Sorgfalt in der Auswahl von Beauftragten.

Die Ausbilder und sonstigen beauftragten Personen sind verpflichtet, eine Haftung des Vereins zu vermeiden.

6. Versicherung

Für die Mitglieder des VLS besteht ein für Sportvereine üblicher Versicherungsumfang (Sportversicherungsvertrag).

Er enthält eine allgemeine Vereinshaftpflichtversicherung für den satzungsgemäßen Vereinsbetrieb. Die beauftragten Ausbilder sind in dieser Eigenschaft Haftpflicht versichert.

Der weitergehende Versicherungsschutz (z.B. im Rahmen der Sportunfallversicherung) besteht nur, wenn es sich bei dem Ausbilder um ein dem BLSV gemeldetes Vereinsmitglied handelt.

Die beauftragten Personen werden vom Verein eingesetzt; sie handeln also im Auftrag des Vereins und sind somit versichert.

Üblicherweise ist das Risiko aus einer Ausbildertätigkeit nicht durch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den Sportversicherungsvertrag, den die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des BLSV abgeschlossen hat, besondere Bedeutung zu. Der Beauftragte kann i.d.R. auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen.

Für Nicht-Mitglieder besteht bei der Teilnahme an den Kurs- oder Tagesveranstaltungen des Vereins (z.B. Schnupperkurs) kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung. Im Rahmen der Kurskarten-Versicherung werden die Nichtmitglieder unfall- und haftpflichtversichert; ausgeschlossen ist jedoch das Wegerisiko. Die maximale Gültigkeit dieser Versicherung beträgt 6 Monate nach Ausstellungsdatum. Eine Vereinsmitgliedschaft ist anzustreben.

Es ist hiermit zwingend geboten, für Nichtmitglieder Kurskarten auszustellen. Vor Beginn der Saison meldet der Jugendleiter dem Schriftführer die zu erwartende Anzahl von teilnehmenden Mitgliedern, welcher die Kurskartenblöcke beim BLSV anfordert und dem Jugendleiter aushändigt.

7. Ausbildungs- und Trainingsbetrieb

Vor jedem Training hat sich der Ausbilder einen Überblick über den Zustand der Boote verschaffen.

Zu prüfen sind:

- ⌚ Auftriebskörper
- ⌚ Sicherheitsausrüstung wie Schleppleine, Pütz und P(r)addel
- ⌚ Sicherung von Mast, Schwert und Ruder

Bereits vor dem Abslippen der Boote sind Rettungswesten anzulegen und auf richtigen Sitz zu achten. Das Ablegen der Rettungswesten darf erst nach Beendigung des Segelbetriebs auf dem Wasser gestattet werden, wenn sich die Jüngsten und Jugendlichen vom Steg entfernt haben.

Bevor die Boote ablegen, muss das Sicherungsboot mit dem Ausbilder bereits gewassert sein, um die Sicherungspflicht gewährleisten zu können. Erst nachdem das letzte Boot an Land ist, darf auch das Sicherungsboot aufgeslippt werden.

8. Havarien

Folgende Hinweise sind bei jedem Schadensfall zu beachten:

- ⌚ Benachrichtigung des 1. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters
- ⌚ Dokumentieren der Beschädigung mit schriftlichem Havariebericht
- ⌚ Bei Fremdbeteiligung Personen und Sachverhalt auf geeignete Weise festhalten
- ⌚ Kein Schuldanerkenntnis abgeben

9. Weisungsrecht

Der verantwortliche/die verantwortliche Ausbilder/in sind weisungsbefugt.

10. Inkrafttreten

Diese Trainingsordnung tritt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom am in Kraft.

Anlage:

Muster Trainingsvereinbarung (Vereinbarung zwischen der VLS e.V. und den Erziehungsberechtigten von Jugendlichen im Rahmen eines Kurses)

Trainingsvereinbarung

Zwischen:
der VEREINIGUNG LANDSHUTER SEGLER e.V. (im folgenden
VLS genannt) Postfach 4038, 84016 Landshut
und

dem Kind / Jugendlichen:

Anschrift:

Erziehungsberechtigte:

Abweichende Anschrift:

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Liebes Segelkind und sehr geehrte Eltern,

um einen ordnungsgemäßen Trainingsbetrieb in der VLS sicherzustellen, ist es aus versicherungstechnischen und vereinsrechtlichen Gründen erforderlich, die nachfolgenden Vereinbarungen einzuhalten.

Die Trainingsvereinbarung ist Bestandteil der Trainingsordnung (abrufbar über die Homepage der VLS und Aushang im Vereinsheim).

1) Der Trainingsbetrieb wird gemäß Jugendprogramm der VLS üblicherweise im Anton-Häglasperger-Haus und auf dem Vilstalsee durchgeführt.

2) An Ausrüstungsgegenständen ist folgendes mitzubringen:
Sportschuhe, Regenbekleidung, Kopfbedeckung, Sonnenbrille mit Sicherung, komplette Ersatzkleidung zum Wechseln, Sonnencreme, evtl. Getränke und Brotzeit, ggf. Medikamente.
Bestehen Allergien (wenn ja welche?)

Sind weitere relevante medizinische Fakten bekannt, die die Trainer sinnvollerweise wissen sollten (z.B. insulinpflichtiger Diabetes mellitus etc.)?

3) Während der Trainingszeiten ist beim Betreten des Steges und im Boot generell die Rettungsweste zu tragen.

4) Vereinsmitglieder sind über den Verein und über den Bayerischen Landessportverband haftpflicht- und unfallversichert. Jeder Versicherungsfall ist daher unverzüglich dem Verein zu melden.

5) Wer ist bei besonderen Ereignissen zu benachrichtigen?

Name:

Tel./Handy:

Wie soll der Heimweg des Kindes abgesichert werden? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Unser Kind wird abgeholt von (ggf. mehrere Personen, andernfalls

Berechtigungsschreiben):

Trainingszeiten sind jeweils von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr. Abweichende Zeiten werden zu Beginn durch den Trainer bekannt gegeben resp. auf der Homepage (falls ausreichend früh bekannt). Die Teilnehmer sind pünktlich durch die Eltern abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, tragen die Eltern dafür Sorge, dass eine Person beauftragt wird, das Kind pünktlich zum Trainingsende abzuholen. Eine Liste mit den Handynummern der Trainer ist im Vereinsheim ausgehängt.

6) Schwimmnachweis

Wir bestätigen, dass unser Kind schwimmen kann.

7) Die Kinder benutzen i.d.R. vereinseigene Boote. Mit diesem Vereinseigentum ist pfleglich und sorgsam umzugehen. Kommt es aus Verschulden des Kindes zu einer Beschädigung oder eingeschränkter Nutzung, dem Verlust oder der Zerstörung des Bootes, einschließlich Zubehör, ist das Kind/sind die Eltern verpflichtet, den Verein hiervon unverzüglich zu informieren.

Unter Berücksichtigung von Alter und Zustand sowie den erforderlichen Reparaturkosten wird die materielle Entschädigung festgelegt. Die entstandenen Reparaturkosten werden den Eltern des Verursachers in Rechnung gestellt. Die Reparatur ist durch den Verein zu veranlassen, um eine fachgerechte Ausführung zu gewährleisten.

8) Den Weisungen der Jugendleitung und Trainer ist Folge zu leisten.

9) Jeder ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Hilfeleistung verpflichtet.

10) Bzgl. Alkohol-, Nikotin- und Drogenkonsum gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nichteinhaltung kann zum Trainings-, ggf. auch zum Vereinsausschluss führen.

11) Haftung

Eine Haftung des Vereins oder der Ausbilder im Rahmen der Jugendarbeit ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12) Ggf. werden für interne Zwecke (Veranstaltungen des Vereines) und i.R. der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines Bilder, evtl. auch mit Namen meines Kindes, mit dem Zweck der Veröffentlichung und Berichterstattungen über das Vereinsleben in der Homepage der VLS (www.vereinigung-landshuter-segler.de) oder in Zeitungen und anderen üblichen Medien erstellt.

13) Gültigkeitsdauer

Ab Unterschriftsdatum bis Widerruf, Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes/Jugendlichen oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

14) Chartergebühren für Ausbildungsboote

Die Chartergebühr ist ein Tagespreis (entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung) und wird bei Benutzung eines Bootes erhoben.

Ort, Datum – Verein Ort, Datum - Erziehungsberechtigte

Unterschrift – Verein das Kind

Unterschrift - Erziehungsberechtigte